



Allgemeinverfügung des Kreises Plön zur Bestimmung der Bereiche im Kreis Plön, in denen nach § 2c der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2, ein Feuerwerksverbot besteht.

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 106 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) wird in Ausführung des § 2c der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 folgende Allgemeinverfügung erlassen:

¹ Auf den nachfolgend bezeichneten bzw. in der Anlage gekennzeichneten Straßen, Wegen und Plätzen, dürfen gemäß § 2c der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2, ersatzverkündet am 14.12.2020, Feuerwerkskörper zwischen dem 31.12.2020, 22 Uhr, und dem 01.01.2021, 2 Uhr, nicht verwendet werden; die Anlage ist Teil dieser Allgemeinverfügung.

- Gemeinde Ostseebad Laboe:
 - Strandstraße: Platz vor den Gaststätten „Buena Vista“ und „Hanoi“ Xhia“ (siehe Anlage 1)
 - Bereich „Nordmole“ auf dem Hafengelände

Begründung:

Rechtsgrundlage für die getroffene Maßnahme ist § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG in Ausführung des § 2 c Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 14.12.2020. Danach dürfen Feuerwerkskörper auf Straßen, Wegen und Plätzen sowie auf sonstigen Flächen, auf denen zu Silvester und Neujahr mit verstärktem Personenaufkommen zu rechnen ist, nicht verwendet werden.



Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 trifft die zuständige Behörde in dem Fall, dass Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder es sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28a Abs. 1 und in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Insbesondere kann sie Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Nach § 28 Abs. 1 Satz 2 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen.

Bei dem aktuell zirkulierenden SARS-CoV-2-Virus handelt es sich um einen Erreger, der zu einer übertragbaren Krankheit im Sinne des § 2 Nr. 3 IfSG führt. Die Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus ist zur Bekämpfung der Pandemie zu unterbinden. Der Anwendungsbereich des 5. Abschnitts des Infektionsschutzgesetzes ist daher eröffnet.

Es handelt sich bei der Ermächtigung nach § 28 Abs. 1 IfSG um eine Generalklausel, die die zuständige Behörde zum Handeln verpflichtet. Hinsichtlich Art und Umfang der Bekämpfungsmaßnahmen ist der zuständigen Behörde Ermessen eingeräumt. Für die Beurteilung der Schadenswahrscheinlichkeit ist der im allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgeschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist. Aus diesem Grunde können Maßnahmen auch gegenüber anderen Personen als den in § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG genannten Personen erlassen werden.

Vor dem Hintergrund der steigenden Fallzahlen von Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus im gesamten Bundesgebiet, im Land Schleswig-Holstein als auch im Kreis Plön müssen weiterhin wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden. Effektive Maßnahmen sind dazu dringend notwendig, um im Interesse des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung der wesentlichen Funktionen des Gesundheitssystems sowie der



öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet des Kreises Plön sicherzustellen. Die großflächige Unterbrechung, Eindämmung bzw. Verzögerung der Ausbreitung des neuen Erregers stellt das einzig wirksame Vorgehen dar, um diese Ziele zu erreichen.

Mit dieser Allgemeinverfügung werden die Bereiche bestimmt, in denen an Silvester und Neujahr mit verstärktem Personenaufkommen zu rechnen ist. Die genannten Bereiche in der Gemeinde Ostseebad Laboe waren in der Vergangenheit für diesbzgl. Ansammlungen im Zusammenhang mit dem Abbrennen von Feuerwerk bekannt, so dass auch im Rahmen des Jahreswechsels 2020/2021 von ähnlichen Verhältnissen auszugehen ist. Diese verstärkten Menschenansammlungen stehen darüber hinaus nicht zwangsläufig mit den teilweise in der Nähe befindlichen gastronomischen Betrieben unmittelbar in Verbindung, sondern sind losgelöst von diesen zu betrachten, da diese ohnehin geschlossen zu halten sind. Mit dieser Allgemeinverfügung soll die geschilderte Problematik im Sinne der Pandemiebekämpfung verhindert werden; mithin enge Kontakte, die durch das gemeinsame Abbrennen von Feuerwerk gefördert werden und damit der weiteren Virusübertragung eine Basis liefern würden, im Vorwege unterbunden werden. Das Feuerwerksverbot dient somit der Verhinderung der Ausbreitung von COVID-19.

Das angeordnete Feuerwerksverbot stellt einen Eingriff in die Rechte der betroffenen Bürgerinnen und Bürger dar (z.B. freie Persönlichkeitsentfaltung), weniger einschneidende - gleich geeignete - Mittel sind jedoch nicht ersichtlich. Der Grund dieser Eingriffe ist darin zu finden, dass die Pandemie nach wie vor nicht in dem Umfang zum Stillstand gebracht werden konnte, der Beschränkungen entbehrlich gemacht hätte. Ganz im Gegenteil ist weiter ein Anstieg der Infektionsfälle auf Kreis- und insbesondere Landes- und Bundesebene bzw. allenfalls ein Verharren auf hohen Fallzahlen festzustellen. Es bedarf deshalb auch weiterhin einschränkender Maßnahmen zur Eindämmung der Infektion. Um die Eingriffe auf das notwendige Maß zu begrenzen, wurden zum einen nur die Bereiche beschränkt, die in der Vergangenheit ein hohes Potential an Menschenansammlung im Zusammenhang mit dem Abbrennen von Feuerwerk aufgewiesen haben und zum anderen wurde darüber hinaus eine zeitliche Beschränkung vorgenommen. Das Feuerwerksverbot bezieht sich daher auf zwei Stunden vor und nach dem Jahreswechsel.



Feuerwerkskörper sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 des Sprengstoffgesetzes (SprengG) pyrotechnische Gegenstände für Unterhaltungszwecke. Pyrotechnische Gegenstände sind nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 SprengG Gegenstände, die explosionsgefährliche Stoffe oder Stoffgemische enthalten (pyrotechnische Sätze), mit denen auf Grund selbsterhaltender, exotherm ablaufender chemischer Reaktionen Wärme, Licht, Schall, Gas oder Rauch oder eine Kombination dieser Wirkungen erzeugt werden soll. Zu den Feuerwerkskörpern gehören etwa Feuerwerksraketen, Knallkörper, Fontänen und bengalische Lichter (jeweils auch als Teile von Batterien oder Verbundfeuerwerken).

Insgesamt stellen sich die in dieser Allgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen als verhältnismäßig dar.

Diese Allgemeinverfügung gilt **ab Donnerstag, den 31.12.2020, 22:00 Uhr, bis Freitag, den 01.01.2021, 2:00 Uhr.**

Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG dar.

Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch wäre beim Kreis Plön, Die Landrä-tin, Amt für Gesundheit, Hamburger Str. 17/18, 24306 Plön einzulegen.

Es besteht die Möglichkeit, die Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gemäß § 80 Absatz 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig zu stellen.



Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Plön
LfdNr./Jahr
82 / 2020

5-5

Veröffentlichungsdatum: 28.12.2020

Plön, den 28.12.2020

gez. Ladwig

Stephanie Ladwig

-Landrätin-